

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1961

167/A.B.

zu 185/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. S c h ö n b a u e r und Genossen, betreffend die Erlassung neuer Dienstvorschriften für die Leitung der Wiener Spitäler, hat Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h folgendes ausgeführt:

In der vorliegenden Anfrage wird gemäss § 65 der Geschäftsordnung des Nationalrates an mich die Frage gestellt, ob ich bereit bin, mitzuteilen, welche Gründe für das Abgehen von einer jahrzehntelangen und bestens bewährten Praxis in der Leitung und Führung der Krankenhäuser massgebend waren, und ob ich weiters bereit bin, durch eine entsprechende Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr.1/1957, in der Auslegung des vorerwähnten Gesetzes zutage gekommene Unklarheiten zu beseitigen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen, wobei ich mir gestatte, aus Gründen des besseren Verständnisses zunächst die zweite der beiden Fragen zu behandeln:

Die Regelung der Leitung der Krankenanstalten ist ein dem Verwaltungsgebiet Krankenanstaltenwesen zugehörendes Problem. Für eine richtige Beurteilung dieser Frage halte ich es daher für unumgänglich, von der Betrachtung der hinsichtlich dieser Materie gegebenen verfassungsrechtlichen Kompetenzlage auszugehen.

Aus dem gesamten Komplex "Heil- und Pflegeanstalten" kommt dem Bund gemäss Art.12 Abs.1 Z.2 B.-VG. nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zu, während die Erlassung der Ausführungsgesetze und die Vollziehung Landessache ist. Eine Vollzugskompetenz in Angelegenheiten der Krankenanstalten steht dem Bund - ausgenommen die Handhabung der sanitären Aufsicht nach Art.10 Abs.1 Z.12 B.-VG. - nicht zu. In Ansehung dieser verfassungsrechtlichen Gegebenheiten darf eine bundesgesetzliche Regelung betreffend die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten lediglich grundsätzliche Bestimmungen zum Inhalt haben; sie stellt somit bloss die Grundlage für die Ausführungsgesetze der Länder dar, in welchen unter Bedachtnahme auf die Eigenart der im jeweiligen Bundesland bestehenden Krankenanstalten die näheren Bestimmungen zu erlassen sind. Hieraus ergibt sich, dass die vom Bund aufgestellten Grundsätze über die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten keine unmittelbar anwendbaren Rechtsnormen sind.

Da mit dem Krankenanstaltengesetz des Bundes im Sinne des Art.12 Abs.1 Z.2 B.-VG. hinsichtlich des Betriebes und der Leitung der Krankenanstalten sohin nur Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufgestellt worden sind, kann

der in der Anfrage erhobene Vorwurf, das Gesetz habe keine klaren Vorschriften in bezug auf die oberste Leitung und Verantwortung in den Spitälern getroffen, nur dahin verstanden werden, dass in ihm die Grundsätze nicht ausreichend klar festgelegt sind, um als geeignete Grundlage für eine entsprechende Ausführungsgesetzgebung der Länder zu dienen.

Hiezu darf ich feststellen, dass bereits alle Bundesländer in Ausführung der im Krankenanstaltengesetz festgelegten Grundsätze das Krankenanstaltenwesen für ihren Bereich gesetzlich neu geregelt haben. Es ist mir aber nicht bekannt, dass in irgendeinem Bundesland bei der Erlassung dieser Ausführungsgesetze deshalb Schwierigkeiten aufgetreten sind, weil etwa die im Krankenanstaltengesetz des Bundes niedergelegten Grundsätze über die oberste Leitung und Verantwortung in den Spitälern ^{nicht} klar genug gefasst worden sind.

Im übrigen möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es sich bei dem vom Nationalrat am 18. Dezember 1956 beschlossenen Krankenanstaltengesetz nicht um eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung, sondern um einen von Abgeordneten nach § 17 der Geschäftsordnung dem Hohen Haus als Initiativantrag zugeleiteten Gesetzesentwurf gehandelt hat (siehe Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, 164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII.G.P.). Bei den Ausschussberatungen wurde die Frage der Aufstellung der Grundsätze über den Betrieb und die Leitung von Krankenanstalten meines Wissens unter besonderer Bedacht-
nahme auf die von den Ländern, Städten und Gemeinden vorgebrachten Wünsche behandelt.

Im Hinblick darauf, dass die vorgenannten Gebietskörperschaften die Hauptträger der österreichischen Spitäler sind und ihre Stellungnahmen, wie oben angeführt, bei den Ausschussberatungen des Krankenanstaltengesetzes auch eine besondere Würdigung erfahren haben, halte ich es für notwendig, vorerst die Meinung dieser Stellen zur Frage einer allfälligen Novellierung des Krankenanstaltengesetzes hinsichtlich der Grundsätze über die oberste Leitung und Verantwortung in den Spitälern einzuholen.

Da es sich beim Krankenanstaltengesetz, wie angeführt, um ein auf Grund eines Initiativantrages von Abgeordneten des Hohen Hauses beschlossenes Gesetz handelt, vermag ich zur ersten an mich gerichteten Frage, warum mit dem genannten Gesetz von "einer jahrzehntelangen und bestens bewährten Praxis" abweichende Grundsätze über die Leitung und Führung von Krankenanstalten aufgestellt wurden, lediglich auf die im Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung unter Abschnitt II "Besondere Bemerkungen" enthaltenen Ausführungen zu den §§ 7 und 11 des Gesetzesentwurfes zu verweisen (siehe **Seiten 6 und 7**, 164 der Beilagen zu dem Stenographischen Protokoll des Nationalrates, VIII.G.P.).

-.-.-.-